



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XI. Oldenburgische Beschwehrungen wider Bremen wegen des Weser-Zolls. Vorgekehrter Ernst gegen die Stadt; Chur-Brandenburg intercedirt vor selbige.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Octobr.

ret, tenores hujusmodi, ac si de verbo ad verbum inserti essent, praesentibus pro plene & sufficienter expressis & insertis, formamque in illis traditam pro servata habentes, ad praemissorum effectum specialiter & expresse derogamus, ac derogatum esse volumus, ceterisque contrariis quibuscunque.

Volumus autem, vt earundem praesentium Transumptis etiam impressis, manu Notarii publici subscriptis, & Sigillo Personae in dignitate Ecclesiastica constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique locorum & gentium in Iudicio, & extra illud adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensa. Dat. Romae apud Sanctam Mariam Majorem, sub Annulo Piscatoris, die XXVI. Novembr. MDCXLVIII. Pontificatus nostri Anno quinto.

Romae & Florentiae apud Dominicum Giraffum.

M. A. Maraldus.

M. DC. L. Superiorum permissu.

NOTA.

In Editione Viennensi extat:

Romae ex Typographia Reverendae Camerae Apostolicae MDCCL. Et denuo Viennae Austriae ex Typis Matthaei Cosmerovii, in aula Coloniensi de Mandato Illustrissimi & Reverendissimi Domini, D. Camilli Mettli Archi-Episcopi Capuae, Apud Sacram Caesaream Majestatem Nuncii Apostolici, die 7. Septembr. 1650.

§. XI.

Gräfliche Oldenburgische Beschwörung contra Bremen wegen des Wessers Zolls.

Wie viele Beschwörung der in Instrumento Pacis bestätigte Oldenburgische Wesser-Zoll verursacht habe, ist bereits verschiedentlich gemeldet worden. Nachdem nun die Stadt Bremen sich noch immer mit Gewalt gegen solchen ihrer Handlung nachtheiligen Zoll zu setzen fortfuhr, und der Graf von Oldenburg die Manutenez aus dem Friedens-Schluss dießfalls eysrig verlangte; so wurde bey der am 22. Octobr. gehaltenen Reichs-Deliberation der Schluss gefasset: Man müsse nunmehr der Stadt einmahl den Ernst zeigen, und Sie mit Nachdruck zur Gebühr anhalten; jedoch, weil allzeit erinnert worden sey, in solcher Sache, wegen allerhand Angelegenheiten, behutsam zu gehen, die man sonst von den Schweden und Holländern, welche sich in das Werck einwickeln wolten, zu gewarten hätte; So wäre das Beste, wann man in der Execution civiliter und dergestalt verführe, daß man vor allen Dingen an Ihre Kayserliche Majestät pro Declaratione Contraventionis Instrumenti Pacis, & inde

Gezeigter Ernst wider die Stadt Bremen in dieser Sache.

demeritae Poenae Banni, schreibe, in mittelst aber, secundum Tenorem Artioris modi exequendi, an die angeslegene Creysch-ausschreibende Fürsten pro Arrestis & Repressaliis, gleichfalls Schreiben abgehen liesse, ob etwa die besagte Stadt hierdurch bewegen werden möchte, sich in einem und andern zu accommodiren. Diesen per majora gefassten Schluss lies sich auch der Würtembergische Gesandte D. Heyder, welcher doch sonst die Stadt Bremen zu vertreten hatte, gefallen, und bathe, die Ausfertigung der Schreiben nur auf 2. Tage zu suspendiren, ob etwa in dem von der Stadt Bremen erwartenden Schreiben, welches bereits zur Stelle seyn solte, eine nähere Erklärung enthalten seyn möchte. Solche Dilation wurde nun zwar verstatet; es ergab sich aber aus dem Montags darauffolgenden Bremischen Antwort-Schreiben, daß solche Stadt nicht allein bey Ihren vorigen Gedancken, nemlich nicht zu pariren, beständig verblieb, sondern auch Vigore zweyer von den Kayserlichen

1650.
Octobr.

1650. den Gesandten und dem Schwedischen
 Octobr. Generalissimo erlangter Attestatorum,
 dem Collegio Deputatorum seine Legi-
 timation und Auctorität disputirte,
 ja demselben endlich gar Silentium impo-
 niren wolte, hingegen wurde aufvorgedach-
 tes Stadt Bremisches Schreiben in Con-
 cilio den ¹⁵/₂₅ Octobr. resolvirt, selbiges
 gar kurz zu beantworten, die seitherigen
 Conclusa zu denunciiren, und in Co-
 pia beizufügen, auch die Stadt noch-
 mahlen mit allem Ernst zur gültlichen Ac-
 commodation und Gehorsam zu er-
 mahnen, weil aber der Sache durch al-
 leinige Executoriales in dem Nieder-
 Sächsischen Creyß nicht dörffte geholffen
 seyn, gestalten, was in selbigem Creyß
 an Bremischen Effecten und Wahren et-
 wa vorhanden, gar leicht unter dem
 Nahmen der Hamburger durchgetrieben
 werden könte; So wurde per Majora
 ferner geschlossen, gleichmäßige Execu-
 toriales in den Westphälischen, Chur-
 Rheinischen und Ober-Sächsischen
 Creyß ergehen zu lassen. Wider dieses
 Conclufum intervenirte der Chur-
 Brandenburgische Gesandte, ob Er
 gleich selbst bekante, daß Ihm von
 seinem Herrn, dem Churfürsten, diese Ex-
 ecution contra Bremen befördern zu
 helfen, aufgegeben worden sey. Sei-
 ne Ursachen aber waren diese: Weil die
 Schweden Hinter-Pommern noch in ih-
 ren Händen hätten, und solches dem
 Churfürsten vorenthielten, der Baron
 Drenstirn auch sich über die Conclu-
 sa in Causa Bremensi stark formalisir-
 te; so wolte Er gebeten haben, die Ex-
 ecutoriales entweder, bis die Resti-
 tution von Hinter-Pommern seinem
 Herrn geschehen sey, zu suspendiren,
 oder die Sache ad proxima Comitia zu
 remittiren. Darüber entstand nun ein
 hartes Disputat unter den Churfürstli-

chen, bis der Chur-Brandenburgische
 endlich nachgab, und allein protestirte,
 daß solche Execution seinem Herrn an
 der Hinter-Pommerschen Restitution
 unschädlich seyn möchte: Darneben legte
 auch der Braunschweig-Lüneburgi-
 sche Gesandte eine Protestation ein, wegen
 der geschlossenen Extension der Execu-
 tion auf noch 3. andere Creyße, daß sol-
 che Extension dem Nieder-Sächsischen
 Creyß an seinem habenden Executions-
 Recht unschädlich seyn möge: Nachdem
 aber der Convent die Erklärung that,
 daß solche Extensio allein intuitu derje-
 nigen Bremischen Effecten und Güther,
 welche in den übrigen 3. Creyßen etwa
 befindlich seyn möchten, vor dießmahl
 angelehen sey, und dem Nieder-Sächsi-
 schen Creyß zu keinem Präjudicz ge-
 reichen solle, sonderlich, wann es die
 Stadt zur Declaratione Banni per
 Casarem facienda sollte kommen lassen;
 so bezeigte sich jener dadurch beruhigt.
 Weil auch die Bremier in ihrem Schrei-
 ben sich auf ein Kayserlich Attestatum
 beruffen hatten, daß nemlich diese Sa-
 che a Deputatis innerhalb der dreyen
 Monathe nicht solle vorgenommen wer-
 den, welches Attestat verbotenus,
 dem von dem Schwedischen Generalis-
 simo ausgestellten Exemplar nachge-
 schrieben befunden wurde; so erinnerte
 der anwesende Gräfliche Oldenburgi-
 sche Abgeordnete die Kayserliche Gesandt-
 schafft an die zu Osnabrück und Mün-
 ster ausgestellte Attestata, und brachte
 eine Declaration in Favorem des Gra-
 fens von Oldenburg heraus, welche Er
 den ¹⁶/₂₆ Octobr. dem Directorio insi-
 nuirte, und dadurch verursachte, daß an
 die Creyß-ausschreibende Fürsten, solches
 Verlauff der Attestatorum wegen, ein
 besonderes Postscriptum beygefügt
 wurde.

1650.
 Octobr.

§. XII.

Schließlich
 über das
 Collegium
 Deputato-
 rum zu pro-
 cediren.

Dienstags den ¹⁵/₂₅ Octobr. wurde
 vornehmlich über dasjenige, was der Ba-
 ron Drenstirn, an legt verwichenem
 Sonnabend, wegen Continuirung des
 Convents an das Directorium gelan-
 gter.

Zweyter Theil.

gen lassen, Deliberation gepflogen, da-
 dann Vota unanimia dahin ausfielen,
 weil die Zeit der 3. Monathe præcise an
 die Labores annectirt sey, so wäre ge-
 wiss die Meynung gewesen, daß der Ter-
 minus

888 88 mi-